

# Anlage E

## zum Zusammenschaltungsvertrag

zwischen der

**XXX**

und der

**E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG**

## Abrechnung

---

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	RECHNUNGSSTELLUNG	3
2.	RECHNUNGSINHALT UND -FORMAT	3
3.	RECHNUNGSÜBERSENDUNG	7
4.	ANFRAGEN ZU UND EINWENDUNGEN GEGEN EINE RECHNUNG	7
5.	OFFENSICHTLICHER FEHLER	7
6.	AUSTAUSCH VON DATENBESTÄNDEN	8
7.	VERFAHREN BEI EINWENDUNGEN	9
8.	VERFAHREN ZUR ERMITTLUNG EINES DER HÖHE NACH NICHT FESTSTELLBAREN RECHNUNGSBETRAGS	9
9.	TESTVERFAHREN	10
10.	ANSPRECHPARTNER	10

## 1. Rechnungsstellung

Die Rechnungen beinhalten nur Leistungen, die Bestandteil dieses Zusammenschaltungsvertrages sind. Die dem Vertragspartner in Rechnung gestellten Preise ergeben sich aus Anlage G - *Entgelte* -.

Die in Anlage G – *Entgelte* – vereinbarten Entgelte werden wie folgt fällig und von E-Plus jeweils schriftlich wie folgt in Rechnung gestellt:

- Entgelte für Zusammenschaltungsdienste gem. Anlage A – *Leistungsbeschreibung* – werden nach Leistungserbringung fällig und abgerechnet. E-Plus stellt dem Vertragspartner ihre Forderungen schriftlich in Rechnung. Ein Abrechnungszeitraum läuft immer vom ersten Tag eines Kalendermonats 00:00:00 Uhr bis zum letzten Tag des gleichen Kalendermonats 23:59:59 Uhr.
- Entgelte für dauernde Überlassungen (z.B. Überlassung von Netzanschlüssen) werden zu Beginn der Abrechnungszeitraum fällig und abgerechnet. E-Plus stellt dem Vertragspartner ihre Forderungen schriftlich in Rechnung. Ein Abrechnungszeitraum läuft immer vom ersten Tag eines Kalenderjahres bis zum letzten Tag des gleichen Kalenderjahres.
- Entgelte für einmalige Leistungen (z.B. Bereitstellung von Netzanschlüssen) werden, sofern ein formelles Abnahmeverfahren vereinbart worden ist, mit der Abnahme, andernfalls mit der Bereitstellung der Leistung fällig und abgerechnet.

Entgelte, die für einen definierten Abrechnungszeitraum nicht rechtzeitig bearbeitet werden können, werden nach Festlegung des Sachverhalts unverzüglich, möglichst mit der Rechnung des darauffolgenden Monats, in Rechnung gestellt.

Auf den Rechnungen ist die geltende Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.

Zur Erleichterung der Rechnungsprüfung werden Rechnungsinhalt und -format gem. Ziffer 2 zwischen den Vertragspartnern festgelegt.

Verzugszinsen werden in einer gesonderten Rechnung fakturiert.

## 2. Rechnungsinhalt und -format

Die Rechnung enthält auf dem Deckblatt insgesamt die folgenden Informationen:

- Rechnungsersteller
- Rechnungsempfänger
- Rechnungsdatum

- Rechnungsnummer
- Rechnungszeitraum
- Kundennummer
- Debitorennummer
- E-Plus Ansprechpartner

Der Rechnungsempfänger lautet wie in Anlage F - *Ansprechstellen* - aufgeführt.

Die Rechnung über Zusammenschaltungsleistungen ist in folgende Abschnitte unterteilt:

- Abschnitt 1: Forderungen für den aktuellen Abrechnungszeitraum.
- Abschnitt 2: Nachforderungen für vorherige Abrechnungszeiträume (separate Rechnung).
- Dazu gehören Entgelte für Zusammenschaltungsdienste aus den Vormonaten, sofern bei der Erstellung der Vormonatsrechnungen nicht alle notwendigen Daten vorhanden waren und demzufolge nicht auf den Rechnungen der Vormonate erscheinen konnten. Die Nachforderungen aus Vormonaten werden nach dem jeweiligen Monat aufgeschlüsselt, in dem sie angefallen sind. Nachträgliche Preisänderungen gehören ebenfalls zu den Nachforderungen.
- Abschnitt 3: Rechnungssumme
- Hierbei werden die Nettosumme pro Rechnungsabschnitt, die MwSt.-Summe pro MwSt.-Satz und die Brutto-Rechnungssumme getrennt ausgewiesen.

Die Abschnitte 1 und 2 der Rechnung werden in Anhängen zu der Rechnung wie folgt spezifiziert:

- Rechnungsanhang 1: Forderungen, separiert nach Netzübergängen und Diensten sowie Summe über alle Netzübergänge und Diensten
- Rechnungsanhang 2: Nachforderungen aus Vormonaten, je Monat separiert nach Netzübergängen und Summe über alle Netzübergänge

Jeder Rechnungsanhang hat insgesamt die folgenden Informationen zu enthalten.

- Anzahl der Verbindungen, getrennt ausgewiesen
- Nutzungsminuten, getrennt ausgewiesen
- Nettopreis pro Verbindung (falls vereinbart)
- Nettopreis pro Minute

Die Rechnung über die Bereitstellung und Überlassung von Netzanschlüssen, Kollokationsbereichen und sonstigen Leistungen:

- Abschnitt 1: Forderungen für den aktuellen Abrechnungszeitraum.
- Abschnitt 2: Rechnungssumme

Hierbei werden die Nettosumme pro Rechnungsabschnitt, die MwSt.-Summe pro MwSt.-Satz und die Brutto-Rechnungssumme getrennt ausgewiesen.

Die Abschnitte 1 und 2 der Rechnung werden im Anhang zu der Rechnung wie folgt spezifiziert:

- Rechnungsanhang 1:
- Bereitstellung der Netzanschlüsse mit MSC, NzAs-ID, Abrechnungszeitraum, Einzelpreis und Nettosumme
  - Bereitstellung des Kollokationsbereichs mit MSC, NzAs-ID, Abrechnungszeitraum, Einzelpreis und Nettosumme
  - Überlassung der Netzanschlüsse mit MSC, NzAs-ID, Abrechnungszeitraum, Einzelpreis und Nettosumme
  - Überlassung des Kollokationsbereichs mit MSC, NzAs-ID, Abrechnungszeitraum, Einzelpreis und Nettosumme
  - Maßnahmen im Netz von E-Plus (bei Erstanschaltung)
  - Interoperabilitätstest

### 3. Rechnungsübersendung

Eine Rechnung nebst Rechnungsanhängen wird in Papierform und in elektronischer Form erstellt und versendet. Der Versand der elektronischen Rechnung erfolgt unter Wahrung des Fernmeldegeheimnisses und des Datenschutzes.

Für den Zeitpunkt des Rechnungszugangs beim Vertragspartner ist der Zugang der Rechnung in Papierform maßgeblich.

Bei Unstimmigkeiten zwischen Papierform und elektronischer Form gilt die Papierform der Rechnung.

### 4. Anfragen zu und Einwendungen gegen eine Rechnung

Anfragen zu einer Rechnung oder Einwendungen gegen eine Rechnung müssen die nachfolgenden Angaben enthalten:

- Kundennummer und Debitorennummer
- Rechnungsdatum und Rechnungsnummer der beanstandeten Rechnung
- angefragter oder strittiger Rechnungsposten
- angefragter oder strittiger Betrag
- Grund der Anfrage oder der Einwendung
- Dokumente zur Beweisführung der Richtigkeit der Beanstandung
- ggf. Lösungsvorschläge

### 5. Offensichtlicher Fehler

Ein offensichtlicher Fehler der Rechnung im Sinne von Ziffer 10 des Hauptteils dieses Zusammenschaltungsvertrages liegt nur dann vor, wenn bei objektiver Betrachtungsweise keine vernünftigen Zweifel an der Fehlerhaftigkeit bestehen, der Fehler also "auf der Hand liegt".

Ein offensichtlicher Fehler liegt demnach z.B. in folgenden Fällen vor:

- Schreib- oder Rechenfehler,
- Stellen einer doppelten Rechnung für einen Abrechnungszeitraum,
- Berechnung nicht erbrachter Leistungen,

- Berechnung von Leistungen, die nicht Gegenstand dieses Zusammenschaltungsvertrages sind,
- Verwendung falscher Preise.

Falls in den oben genannten Beispielfällen oder vergleichbaren Fällen vertiefte rechtliche Überlegungen oder umfangreiche tatsächliche Aufklärungen notwendig sind, liegt kein offensichtlicher Fehler vor.

## 6. Austausch von Datenbeständen

Zur Bearbeitung von Anfragen oder Einwendungen verpflichten sich die Vertragsparteien, ihre im Einzelfall und auf Verlangen der jeweils anderen Vertragspartei ihre Call Data Records (CDR's) auszutauschen. Die Übermittlung der CDR's erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und unter Wahrung des Fernmeldegeheimnisses der Telekommunikationsbeteiligten.

Jeder Verbindungsdatensatz hat Informationen zu sämtlichen nachfolgend genannten Punkten zu enthalten:

- ankommende / abgehende Verbindung aus Sicht der jeweiligen Vertragspartei
- im Fall von Verbindungen, die auf mehrere Datensätze verteilt sind (Intermediate Charging Records), die Nummer des Datensatzes sowie die Kennzeichnung des letzten Datensatzes
- Verbindungsreferenznummer
- Datensatznummer
- Rufnummer des anrufenden Teilnehmers in internationaler Darstellung (<LKZ ohne führende 00><NKZ ohne führende 0><Rufnummer>)
- Rufnummer des angerufenen Teilnehmers in internationaler Darstellung (<LKZ ohne führende 00><NKZ ohne führende 0><Rufnummer>)
- Kennzeichnung des Netzübergangs
- Verbindungsstartzeit (Beginn der Vergebührung); sekundengenau
- Verbindungsdauer (Dauer der Vergebührung); sekundengenau
- Verbindungsendezeit (Ende der Vergebührung); sekundengenau
- in Anspruch genommene Leistung

## 7. Verfahren bei Einwendungen

Erhebt der Vertragspartner nach Ziffer 10 des Hauptteils dieses Zusammenschaltungsvertrages relevante Einwendungen gegen eine Rechnung, so werden beide Vertragsparteien in gemeinsamer Abstimmung die der Einwendung zugrundeliegende Ursache der angeblichen Rechnungsunstimmigkeit untersuchen und klären.

## 8. Verfahren zur Ermittlung eines der Höhe nach nicht feststellbaren Rechnungsbetrags

Ergibt sich aufgrund von Einwendungen, dass die in Rechnung gestellten Entgelte fehlerhaft sind, ohne dass ihre richtige Höhe mangels vollständiger Abrechnungsdaten für den gesamten Abrechnungszeitraum feststellbar ist, so wird der Rechnungsbetrag wie folgt ermittelt:

Zunächst wird der Mittelwert der Verkehrswerte (in Minuten) des letzten unbestrittenen Abrechnungszeitraums für einen Wochentag (WT) (x) und einen Wochenendtag (WE) (y) ermittelt.

Dieser Mittelwert wird mit der Anzahl der jeweiligen Tagesart (WT oder WE) des Abrechnungszeitraums multipliziert. Der daraus entstehende Wert wird mit dem vereinbarten Entgelt multipliziert.

Liegen nur für einzelne Tage eines Abrechnungszeitraums keine vollständigen Daten vor, so wird das Verfahren nur für diese einzelnen Tage herangezogen.

Es gilt also folgende Formel:

**Zu ermittelnder Rechnungsbetrag = (x \* Anzahl fehlerhafte bzw. fehlende WT + y \* Anzahl fehlerhafte bzw. fehlende WE) \* vereinbartes Entgelt für die entsprechende Leistung**

- x = Mittelwert des Wochentags des letzten unbestrittenen Abrechnungszeitraums
- y = Mittelwert des Wochenendtags des letzten unbestrittenen Abrechnungszeitraums
- WE = Wochenendtag (Sa. + So. + bundeseinheitliche Feiertage)
- WT = Wochentag (Mo. - Fr. ohne bundeseinheitliche Feiertage)

Sollte der mit diesem Verfahren ermittelte Betrag niedriger sein als der unbeanstandete Teilbetrag der Rechnung, so gilt nicht der ermittelte niedrigere Betrag, sondern der unbeanstandete Teilbetrag der Rechnung als der maßgebliche, vom Vertragspartner zu begleichende Rechnungsbetrag.

Ein Abrechnungszeitraum gilt dann als unbestritten, wenn hierzu keine ungeklärten Einwendungen vorliegen. Bei geklärten Einwendungen gelten die korrigierten Werte.

## 9. Testverfahren

Spätestens vier Wochen vor der Aufnahme des kommerziellen Betriebs sowie bei gegenseitigem Einvernehmen werden abrechnungstechnische Tests durchgeführt. Einzelheiten hierzu sind in Anlage B - *Technisches Dokument* – geregelt.

## 10. Ansprechpartner

Die Vertragsparteien benennen für das Abrechnungsverfahren die in Anlage F - *Ansprechstellen* - aufgeführten Ansprechpartner.